

Neues EU-Pflanzengesundheitsregime



Regelungen zur Pflanzengesundheit zum Schutz vor Einschleppung und Ausbreitung von Pflanzenschädlingen

Seit 14.12.2019 gelten umfassende Neuerungen beim Thema Pflanzengesundheit. Die **Verordnung (EU) 2016/2031** über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Pflanzengesundheitsverordnung) hat seither unmittelbar in der gesamten EU Gültigkeit, die bis dahin bestehende Richtlinie 2000/29/EG wurde aufgehoben.

Was ist das Ziel?

Die Pflanzengesundheitsverordnung zielt primär auf die Verhinderung der Einschleppung und der Verschleppung bzw. der Ausbreitung von Pflanzenschädlingen ab. Dafür gewährleistet sie die Rückverfolgbarkeit bestimmter pflanzlicher Waren und regelt Bereiche wie Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung innerhalb des EU-Binnenmarktes und Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen von geregelten pflanzlichen Waren (pflanzenpasspflichtige bzw. pflanzengesundheitszeugnispflichtige Waren) im gewerblichen Handel sowie die Markierung von Verpackungsholz. Privatpersonen sind künftig verpflichtend über Risiken und Vorschriften zu Reisesouvenirs und im Fernabsatz (Versandhandel) zu informieren und können so einen Beitrag zum Schutz der Pflanzengesundheit leisten. Die angepassten Bestimmungen tragen dazu bei, das Pflanzengesundheitsregime in der EU noch sicherer zu machen, um einen ausreichenden Schutz der heimischen Land- und Forstwirtschaft sowie unserer natürlichen Lebensräume gewährleisten zu können. Dies soll mit präventiven Maßnahmen, besserer Rückverfolgbarkeit und stärkerer Verantwortung der Marktbeteiligten erreicht werden. Die neuen Rechtsvorschriften dienen auch dazu, eine einheitliche Umsetzung in der gesamten EU im Bereich der Pflanzengesundheit sicherzustellen.

Wer ist davon betroffen?

Betroffen sind alle Unternehmer, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände (nachfolgend vereinfachend „geregelte Ware“ genannt), für die ein Pflanzenpass oder Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, importieren, im EU-Binnenmarkt verbringen, zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt sind, alle Exporteure, sowie Betriebe, die Markierungen an Verpackungsholz anbringen.

Was sind die Vorteile für die Marktbeteiligten?

- Freie Verbringung von geregelter Ware innerhalb des EU-Binnenmarktes (EU, Schweiz, Lichtenstein).
- Einheitliche Regelungen für behandeltes und markiertes (schädlingsfreies) Holzverpackungsmaterial ohne weitere Einfuhranforderungen im internationalen Handel.
- Registrierte Unternehmer können ermächtigt werden selbst Pflanzenpässe auszustellen oder zu ersetzen sowie Markierungen auf behandeltes Verpackungsmaterial aus Holz anzubringen.

Registrierungspflicht für Unternehmer (Artikel 65)

Seit dem 14.12.2019 gilt die Registrierungsspflicht für Unternehmer, die gewerblich (Business to Business) folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Einfuhr von geregelter Ware aus Drittländern (Pflanzengesundheitszeugnispflicht)
Unternehmer, die pflanzengesundheitszeugnispflichtige Ware aus Drittländern in die EU einführen wollen, müssen sich registrieren lassen (Importeure). Hinweis: Die Einfuhr kann auch über **registrierte** Spediteure abgewickelt werden. Weitere Informationen zur phytosanitären Importkontrolle finden Sie auf der Internetseite des [Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes](#).

2. Verbringung von geregelter Ware innerhalb der EU (Handel mit pflanzenpasspflichtiger Ware)
Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Ware im EU-Binnenmarkt verbringen oder in Verkehr bringen wollen, müssen sich registrieren lassen, dies gilt auch für die Verbringung im Fernabsatz.
3. Ausstellung von Pflanzenpässen für geregelte Ware (inkl. Austauschpflanzenpässe)
Unternehmer, die selbst Pflanzenpässe für bestimmte Warentypen ausstellen wollen, müssen sich **registrieren und ermächtigen** lassen. Weitere Informationen zum Pflanzenpass und der Ermächtigung sind im Hinweis Pflanzengesundheit Nr. 2 „Der neue EU-Pflanzenpass“ beschrieben.
4. Ausfuhr von geregelter Ware aus der Union – Export (Ausstellung Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr und Vorausfuhrzeugnis)
Unternehmer, die geregelte Ware in Drittländer ausführen (exportieren) oder wiederausführen (re-exportieren) möchten und dafür ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen oder einen Antrag auf ein Vorausfuhrzeugnis stellen wollen, müssen sich registrieren lassen. Hinweis: Die Ausfuhr kann auch über **registrierte** Spediteure abgewickelt werden.
5. Anbringung von Markierung auf Verpackungsmaterial aus Holz (Erzeuger und Behandler von VPH)
Unternehmer, die Verpackungsholz nach dem Internationalen Standard für Phytosanitäre Maßnahmen (ISPM) Nr. 15 behandeln und/oder kennzeichnen wollen, müssen sich **registrieren und ermächtigen** lassen.
6. Bereitstellung von Informationen für Reisende und Kunden von Postdiensten
Unternehmer, die pflanzengesundheitlich relevante Informationen für Reisende bereitstellen (z.B. Flughäfen, international tätige Transportunternehmen) sowie Postdienste und im Fernabsatz tätige Unternehmen, müssen sich registrieren lassen.

Es gibt folgende Ausnahmen von der Registrierungspflicht:

1. Der Unternehmer liefert kleine Mengen pflanzenpasspflichtiger Ware ausschließlich und direkt an Endnutzer, mit Ausnahme des Fernabsatzes (Versandhandel) und die Lieferung in Schutzgebiete. Endnutzer ist jede Person, die pflanzenpasspflichtige Ware außerhalb einer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit für den Eigenbedarf erwirbt (z.B. Hobbygärtner, Gemeinden außer Stadtgartenämter/Wirtschaftsbetriebe, botanische Gärten und Straßenverwaltungen).
2. Der Unternehmer liefert kleine Mengen pflanzenpasspflichtiges Saatgut, welches aus dem Gebiet der EU stammt, ausschließlich und direkt an Endnutzer (gilt auch im Fernabsatz und bei der Lieferung in Schutzgebiete).
3. Der Unternehmer befördert pflanzenpasspflichtige Ware ausschließlich für andere Unternehmer (Transportunternehmen).
4. Der Unternehmer befördert Waren aller Art unter Verwendung von Verpackungsholz, das nach dem Internationalen Standard für Phytosanitäre Maßnahmen (ISPM) Nr. 15 behandelt und gekennzeichnet ist.

Registrierungsverfahren (Artikel 66)

Die Registrierung erfolgt auf Initiative des Unternehmers und ist antragspflichtig. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde (Amtlicher Pflanzenschutzdienst) in dem Bundesland, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, einzureichen. Der Registrierungsantrag steht auf der Website des [Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes¹](#) zur Verfügung.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die zuständige Behörde ([Amtlicher Pflanzenschutzdienst Tirol²](#)) gesendet werden.

1. Digitale Übermittlung an den Amtlichen Pflanzenschutzdienst Tirol an folgende E-Mail Adresse: landw.schulwesen@tirol.gv.at oder
2. Versand des originalen Antrags per Post an:
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

¹ <https://www.pflanzenschutzdienst.at/registrierung>

² <https://www.tirol.gv.at/telefonbuch/bww/organisationseinheit/oe/300096/ag/0/>

Anschließend erfolgt eine Prüfung der Antragsdaten und die Zuweisung einer Registriernummer durch die Behörde. Mit der Registrierung als auch der Ermächtigung gehen Verpflichtungen für die Unternehmer einher, welche im Hinweis Pflanzengesundheit Nr. 3 „Pflichten der Unternehmer“ zusammengefasst sind.

Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen

Die Ermächtigung setzt voraus, dass der Unternehmer über

- die notwendigen **Kenntnisse** zur Durchführung von Untersuchungen zu geregelten Schädlingen sowie
- Systeme bzw. Verfahren zur **Rückverfolgbarkeit** (beginnend beim Unternehmer, der die betreffende Ware geliefert hat bis zum Unternehmer, dem die betreffende Ware geliefert wird)

seiner pflanzenpasspflichtigen Waren verfügt. Die geforderten Kenntnisse (Artikel 89) werden in Abhängigkeit der Vorkenntnisse in entsprechenden **Schulungskursen** vermittelt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer einschlägigen Schulung ist grundsätzlich bereits mit dem Antrag auf Ermächtigung und Registrierung zu erbringen. Ermächtigte Unternehmer müssen zumindest über eine geeignete geschulte Person im Unternehmen verfügen.

Amtliches Unternehmerregister (Artikel 65, 67 und 68)

Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über die registrierten Unternehmer, die im Hoheitsgebiet tätig sind, und hält es aktuell. Ein Unternehmer kann nur einmal im Register der zuständigen Behörde eingetragen werden, zugehörige Betriebsstätte(n) bzw. Filiale(n) des Unternehmers sind im Antrag mit anzugeben.

Die durch die Behörde zugewiesene Registriernummer ist grundsätzlich einheitlich aufgebaut und setzt sich für in Tirol ansässige Betriebe aus dem zwei-Buchstaben-Code für Österreich „AT“, Bindestrich „-“, dem Bundesländer-Code für Tirol „T“ und einer vierstelligen, fortlaufenden Nummer (z.B. AT-T1234) zusammen.

Unbeschadet von Informationsfreiheits- und Datenschutzbestimmungen ist die zuständige Behörde verpflichtet, der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten für den Eigenbedarf Informationen zu Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie die ausgeführten Tätigkeiten von registrierten Unternehmern auf begründete Anfrage zugänglich zu machen.

Einfuhrbedingungen (Import in die EU)

Vorläufiges Einfuhrverbot (Artikel 42)

Mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung wurden strengere Einfuhrbedingungen für geregelte Ware aus Drittländern in die EU gültig. Waren, die bereits vor dem 14.12.2019 Einfuhrverboten (Anhang III Teil A der RL 2000/29/EG) unterlagen, sind auch aktuell von einer Einfuhr ausgeschlossen z.B. Citruspflanzen, Pflanzen von *Solanaceae* (Saatkartoffel), Pflanzen von *Vitis*, diverse Nadel- und Laubgehölze (z.B. *Abies*, *Pinus*), etc. Außerdem dürfen folgende Waren mit hohem Einschleppungsrisiko vorerst nicht eingeführt werden (Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019):

1. **Pflanzen zum Anpflanzen** mit Ausnahme von Saatgut, In-Vitro-Material und kleinwüchsig gehaltene Gehölze (Bonsai) von *Acacia*, *Acer*, *Albizia*, *Alnus*, *Annona*, *Bauhinia*, *Berberis*, *Betula*, *Caesalpinia*, *Cassia*, *Castanea*, *Corylus*, *Crataegus*, *Diospyrus*, *Fagus*, *Ficus carica*, *Fraxinus*, *Hamelis*, *Jasminum*, *Juglans*, *Ligustrum*, *Lonicera*, *Malus*, *Nerium*, *Persea*, *Populus*, *Prunus*, *Quercus*, *Robinia*, *Salix*, *Sorbus*, *Taxus*, *Tilia*, *Ulmus*

Pflanzengesundheitszeugnispflicht (Artikel 72 und 73)

Seit dem 14.12.2019 gilt mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung eine generelle Pflanzengesundheitszeugnispflicht (im Sinne der internationalen Pflanzenschutzkonvention IPPC) für alle Pflanzen zum Anpflanzen und für Pflanzenerzeugnisse. Seither dürfen z.B. Saatgut, Früchte, Gemüse, Gewürzkräuter, Schnittblumen, Pflanzenteile wie Blätter, Äste, Stecklinge, Reiser, Knospen sowie Rinde, Holzsortimente, Kartoffeln, Nähr- bzw. Kultursubstrate nur mit einem gültigen Pflanzengesundheitszeugnis in die EU eingeführt werden. Das gilt auch für den Fernabsatz (Versandhandel).

Ausführbedingungen (Export in Drittländer)

Im Zuge der phytosanitären Exportkontrolle überprüft die zuständige Behörde in Österreich, ob die zu exportierende Ware den pflanzengesundheitlichen Bestimmungen des Drittstaates entspricht. Dies wird durch die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses bestätigt. Die phytosanitären Erfordernisse des Bestimmungslandes und der Transitländer sind vom Exporteur bekannt zu geben.

- Export von geregelter Ware (ausgenommen Saatgut)
Für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ausgenommen Saatgut) sind die Amtlichen Pflanzenschutzdienste des jeweiligen Bundeslandes zuständig (Amtlicher Pflanzenschutzdienst Tirol).
- Export von Saatgut
Für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Saatgut ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) zuständig.

Weiterführende Informationen & Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes](#)³.

Für Auskünfte zu Importen aus Drittländern ist für forstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Verpackungsmaterial aus Holz das [Bundesamt für Wald](#)⁴ (BFW) und für alle sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse das [Bundesamt für Ernährungssicherheit](#)⁵ (BAES) zu kontaktieren.

Für Auskünfte zum Pflanzenpass, Registrierung und Ermächtigung, sowie pflanzengesundheitliche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Export von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in Drittländer kontaktieren Sie bitte den [Amtlichen Pflanzenschutzdienst Tirol](#)⁶:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0) 512 508 2542
landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/pflanzenschaedlinge

³ <https://www.pflanzenschutzdienst.at/>

⁴ <https://www.bundesamt-wald.at/>

⁵ <https://www.baes.gv.at/>

⁶ <https://www.tirol.gv.at/telefonbuch/bww/organisationseinheit/oe/300096/ag/0/>